



# STADIONORDNUNG DIETMAR-HOPP-STADION

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung bzw. dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Stadionordnung des Dietmar-Hopp-Stadions. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Stadionordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

- 1 Geltungsbereich**
  - 1.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung gilt für das gesamte Grundstück des Dietmar-Hopp-Stadions (einschließlich Zu- und Abfahrtswege sowie Park- und Abstellflächen).
  - 1.2 Diese Stadionordnung ist von allen Personen zu jeder Zeit zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „Anlage“ oder „Dietmar-Hopp-Stadion“ genannt) betreten.
- 2 Weisungen und Videoüberwachung**
  - 2.1 Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z. B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.
  - 2.2 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren kann das Dietmar-Hopp-Stadion sowie die Zu- und Abfahrtswege bei Veranstaltungen videoüberwacht werden. Auf die Videoüberwachung wird jeweils beim Betreten des Dietmar-Hopp-Stadions durch einen gut sichtbaren Aushang hingewiesen.
  - 2.3 Jeder Besucher einer Veranstaltung der Anlage willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu veröffentlichen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

- 10 Verkauf von Waren/Bewirtung**
  - 10.1 Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen in der Anlage, das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Berechtigung des jeweiligen Nutzers/Veranstalters und ist ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
  - 10.2 Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist nur über die vom Betreiber für die Anlage eingesetzten Caterer/Dienstleister gestattet.
- 11 Elektrische Geräte und Maschinen**
  - 11.1 Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, soweit dadurch nicht Rechte des Betreibers bzw. des jeweiligen Hausrechtseinhalters und der Betrieb des Dietmar-Hopp-Stadions beeinträchtigt werden. Maschinen dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber in Betrieb genommen werden.
- 12 Abstellflächen**
  - 12.1 Freizeitanlagen, Gänge und sonstigen Verkehrswege dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.

- beim Betreiber der Anlage. Die Einfahrtgenehmigung ist bei der Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen und im geparkten Fahrzeug deutlich sichtbar abzugeben.
- 14.4 Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zugelassen.
- 14.5 Das Befahren von Sports-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme-genehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.
- 14.6 Mit entsprechendem Parkausweis ist das Parken hinter dem Hauptgebäude des Dietmar-Hopp-Stadions erlaubt. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen und nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung).
- 14.7 Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehr/Rettungszufluchten, auf Sports-, Grün- und Rasenflächen sowie Fahrzeuge ohne von außen sichtbare Park-/bzw. Abstellberechtigung werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgestellt.
- 14.8 Das Fahren von Kraftfahrzeugen in der Anlage ist generell verboten.
- 14.9 Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor.
- 14.10 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

- 3 Zugelassene Personenkreis**
  - 3.1 Im Geltungsbereich dieser Stadionordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art (z. B. durch einen gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können. Dies gilt insbesondere auch für den Zutritt zum VIP-Bereich.
  - 3.2 Die Anzahl der Stadionbesucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- und Stehplätze begrenzt.
  - 3.3 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt.
  - 3.4 Personen, denen durch den Betreiber der Anlage und/oder durch eine gerichtliche Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, haben kein Zutrittsrecht zur Anlage.
- 4 Eintrittskontrollen**
  - 4.1 Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchsicht der Eingangskontrolle sind die Eintrittskarten unübertragbar.
  - 4.2 Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigungsspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich. Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder den sonstigen Berechtigungsnachweis bestimmten Gebäude, Gebäudeteile und Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet. Nach Verlassen der Anlage und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten führt zu deren Verlust/Ungültigkeit sowie zum sofortigen Verweis von der Anlage und zieht ggf. rechtliche Schritte nach sich. Schwarzhandel wird ohne Ausnahme angezeigt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.
  - 4.3 Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des Nr. 13.1 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen).

- 13 Verbot**
  - 13.1 Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
    - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können; dies gilt insbesondere auch für Regenschirme;
    - Schusswaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schusswaffen geeignet und in den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
    - Gasprüfmaschinen, Stöze oder farbige Substanzen oder Druckluftbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenuhrerzeuge;
    - Behälternisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material hergestellt sind;
    - spherige Gegenstände wie Lebern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme;
    - Gasprüfmaschinen, Stöze oder farbige Substanzen oder Druckluftbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenuhrerzeuge;
    - Taschen größer als DIN A4 (aus Sicherheitsgründen);
    - Feuerwerkskörper, Fackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben, Leuchtgeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände;
    - mechanische und elektrische Betriebsmittelinstrumente – der Betreiber behält sich Ausnahmen vor;
    - sämtliche Arten von Speisen und Getränken. Die Versorgung mit Speisen und Getränken zu angemessenen Preisen im Dietmar-Hopp-Stadion wird sichergestellt.
    - Drogen;
    - Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);
    - Kinderwagen aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Evakuierung);
    - Trillerpfeifen;
    - Laser-Pointer;
    - Gasprüfmaschinen;

- 15 Parkplatznutzung**
  - 15.1 Mit der Zufahrt zu den Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln.
  - 15.2 Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind – soweit in den schriftlichen Verträgen mit den jeweiligen Pächtern und sonstigen vertraglichen Nutzern nicht abweichend geregelt – vom Verursacher zu tragen.
  - 15.3 Die Nutzung der Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Andere Nutzer der Anlage dürfen durch den Kraftfahrzeugbetrieb (Motorgeräusche, Türanschläge etc.) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
  - 15.4 Sämtliche Parkberechtigungen gelten nur für den jeweiligen Veranstaltungstag. Spätestens 2 Stunden nach Veranstaltungsende sind die Fahrzeuge von den Park- bzw. Abstellflächen und von der Anlage zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen werden die geparkten bzw. abgestellten Fahrzeuge/Motorräder/Fahrräder kostenpflichtig abgeschleppt oder umgestellt.
  - 15.5 Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Personenkraftfahrzeuge abgestellt werden.

- 6 Öffnungszeiten**
  - 6.1 Die Anlage darf – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.
  - 6.2 Die Anlage ist an Veranstaltungstagen grundsätzlich ab ca. 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis ca. 2 Stunden nach Veranstaltungschluss geöffnet.
- 7 Umkleieräume, Nassbereich, Büro- und Nebenräume**
  - 7.1 Das Betreten und die Verwendung der Umkleieräume, der Nassbereiche, der Büroräume, und sonstiger Nebenräume ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber der Anlage in den vertraglich vereinbarten Zeiten für die im Vertrag bezeichneten Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden, etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden.
  - 7.2 Die Umkleieräume sind verschlossen zu halten.
- 8 Sauberkeit**
  - 8.1 Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen.
  - 8.2 Beschädigungen sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Spülsteine, Ausgabebcken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegeben oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

- 13.2 Folgende Fundamentlisten sind pro Veranstaltung im Gästestehplatzbereich des Dietmar-Hopp-Stadions (Block F) in der Regel erlaubt:**
  - 2 Megaphone
  - 2 Trommeln (von unten offen oder einsehbar)
  - 10 kleine Fahnen
  - 50 kleine Fahnen bis 1,50 m Stocklänge
  - 25 Doppelhalter
  - Zaufanhaken (solange Platz vorhanden)
- Die TSG behält sich die Mitnahme von in der Regel erlaubten Gegenständen im Einzelfall ganz oder teilweise zu untersagen, wenn es einen sachlichen Grund gibt. Im Falle einer solchen Maßnahme wird dies der Fanbetreuung der Gästemannschaft rechtzeitig mitgeteilt.
- Weitere Gegenstände, insbesondere auch für abschaltbare Chronographen, sind mindestens 5 Tage vor einer Veranstaltung durch die Fanbetreuung der Gästemannschaft auszuhandeln. Alle Materialien müssen aus Sicherheitsgründen schwer entflammbar (B1) sein. Die Materialien sowie die entsprechenden Nachweise müssen vor Zutritt ins Dietmar-Hopp-Stadion dem Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden unaufgefordert vorgezeigt werden. Eine Mitnahme ist dann erlaubt, wenn der Betreiber der Anlage zur Ausübung des Hausrechts befugte Personen (z.B. Veranstalter) diese Gegenstände genehmigt hat.

- 16 Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen**
  - 16.1 Bei Spielen der Damen-Bundesliga, der U 23 sowie der U 19 gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.
  - 16.2 Die U 19 ist entsprechend, wenn das Hausverbot durch den DFB, einen Verein des DFB, die UEFA bzw. die FIFA erteilt wurde.
- 17 Besondere Bestimmungen für Miet- und sonstige Überlassungsverträge**
  - 17.1 Die Inbetriebnahme der Fluchtanlage ist nur gemäß vertraglicher Vereinbarungen möglich und bedarf in Sonderfällen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber.
  - 17.2 Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlüssen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber, ggf. gegen das von diesem festgelegte Entgelt, gestattet.
  - 17.3 Der Betreiber behält vor, ob die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend für den Betreiber und/oder die Anlage während dieser Zeiten ist untersagt.
  - 17.4 Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulassungsfähig eingebracht werden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken anlässlich von Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.
  - 17.5 Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Räume der Anlage zu untersuchen. Dies gilt bei Gebrauchsüberlassung an Dritte nach vorheriger Anmeldung, wenn im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Es darf zu sorgen, dass die Räume auch während der Abwesenheit vertraglicher Nutzer betreten werden können.

- 4.3** Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein einrichtl. oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder
  - sie sonstiger nach dieser Stadionordnung verbundene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
  - in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung in der Anlage gefährden, sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt in die Anlage, als auch nach Eintritt sowie während des Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Klärung des Sachverhaltes, Nachschau in Bekleidungsstücken und sonstigen Transportmitteln hinter dem Tribünengebäude des Dietmar-Hopp-Stadions ist zu stellen, Feststellungen zu Alkohol- und/oder Drogenbeeinflussung zu treffen und/oder - insbesondere in die Fälle möglicherweise bestehenden Stadionverbots - die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

- 13.3** Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung weiterhin:
  - sich als Gast-Fan im heimelfremden des Dietmar-Hopp-Stadions aufzuhalten bzw. zu verweilen; Der Heimelfremden umfasst hierbei die Blöcke A, B und C. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gast-Fan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten als solcher auffallen, aus diesem Bereich zu entfernen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich haben, wobei ihnen – soweit dies im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion zugewiesen werden kann. Ist das Stadion ausverkauft, wird der betroffene Gast-Fan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert.
  - andere Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern, anderen Besuchern und sonstigen Personen zu provozieren;
  - während der laufenden Veranstaltung im Sitzplatzbereich, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen;
  - das Spielfeld und die Funktionsräume des Dietmar-Hopp-Stadions ohne Erlaubnis zu betreten;
  - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mäusen, Umkleiden, der Rasenfläche, Absprünge, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
  - auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten;
  - die Anlage zu betreten, um sie zu verlassen, insbesondere um den Zutritt zu betreten;
  - Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege, einzuzengen;
  - mit Gegenständen zu werfen;
  - sich mit mitgebrachten Gegenständen zu verunreinigen (Schals, Tüchern etc.), um die Feststellung der Verunreinigung (insb. für Wetter- und Gütesiegel) und muss spätestens zwei Stunden vor der Veranstaltung sichtbare Transparenze zu entrollen, um unerlaubte Handlungen zu verdecken;
  - baufähige Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  - die Anlage zu betreten, um sie zu verlassen, insbesondere um den Zutritt zu betreten (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Evakuierung) nur im Bereich der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt;

- 18 Haftung**
  - 18.1 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgeldhelfer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt.
  - 18.2 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgeldhelfer für sonstige, nicht in Abschn. 18.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf
    - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
    - einer Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragzwecks von wesentlicher Bedeutung ist.
  - 18.3 Unfälle oder Schäden sollen dem Veranstalter in der Regel unverzüglich gemeldet werden.
  - 18.4 Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in versperrten Kästen wie bspw. den Umkleidekabine verwahrt werden.

- 5 Nutzung der Anlage**
  - 5.1 Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenzahl. Wird diese Personenzahl – insbesondere bei Veranstaltungen - überschritten, ist der Betreiber oder ein anderer Hausrechtinhaber bzw. von ihm eingesetzt Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verweigern. Das Betreten des Spielfeldes und das Bestehen von Absprünge und Zäunen ist untersagt.
  - 5.2 Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
  - 5.3 Das Parken von Fahrzeugen an sonstigen Transportmitteln hinter dem Tribünengebäude des Dietmar-Hopp-Stadions ist nur mit einer gültigen Park- oder Abstellberechtigung und nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrt ständig frei bleibt. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungsweg sind uneingeschränkt freizuhalten.
  - 5.4 Bei Veranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen (regelmäßig der auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz) und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.
  - 5.5 Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blicken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
  - 5.6 Das Rauchen im Dietmar-Hopp-Stadion ist verboten.

- 13.4** Der TSG 1899 Hoffenheim e.V. spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und rechtsextreme Tendenzen aus. Zur Wahrung ökonomischer Interessen und des öffentlichen Ansehens des Veranstalters gestattet und fördert die Gefährdung des Veranstaltungszwecks durch politische Meinungsäußerungen ist daher das nach außen erkennbare Mitführen und Verbreiten von rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichenden, diskriminierendem sowie rechts- und/oder linksradikalem Propagandamaterial untersagt. Entsprechendes gilt für das nach außen erkennbare Tragen bzw. Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Aufdrucken u.ä., die Schläge oder Symbole eines vorherigen fremdenfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender, diskriminierender, links- und/oder rechtsextremen Tendenz aufweisen. Hierzu zählen insbesondere auch solche themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen, die fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und/oder rechtsextreme Haltung des Trägers deutlich machen und auch solche bestimmten Marken, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Haltung dienen (z.B. „Thor Steinar“), Personen, die eine fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und/oder rechtsextreme Haltung, insbesondere durch ihr Verhalten oder äußeres Erscheinungsbild aufweisen, können daher auch von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

- 19 Zuwerdhandlungen**
  - 19.1 Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstößen, können unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zur Anlage verweigert und/oder können von der Anlage verwiesen werden.
  - Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Anlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder bundesweit ausgesprochen werden.
  - 19.2 Sofern durch Handlungen im Sinne des Abschn. 13 dieser Stadionordnung oder durch sonstige schuldhaft Schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher – sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen. Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Stadionordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.
  - 19.3 Verboteneweise mitgeführte Gegenstände werden durch den Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienst oder Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sichergestellt, in den dafür vorgesehen Depots - soweit dies möglich und zumutbar ist - verwahrt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung bzw. Invernahmehaft auf Verlangen zurückgegeben. Werden die sichergestellten Sachen innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung nicht abgeholt, wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.
  - 19.5 Werden Personen in zulässiger Weise nach Nr. 13.1 des Stadions verwiesen, ist die Rückerstattung des Eintrittspreises ausgeschlossen.
  - 19.6 Für Gegenstände, die in zulässiger Weise nach Nr. 18.4 vernichtet oder anderweitig verwertet werden, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
  - 19.7 Für jeden Verstoß gegen die in dieser Stadionordnung enthaltenen Verbote ist der Verletzer verpflichtet, an den TSG 1899 Hoffenheim e.V. eine in das billige Ermessen von dem TSG 1899 Hoffenheim e.V. gestellte Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500 € zu zahlen, die nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt wird. Der Verletzer ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das für den Sitz des TSG 1899 Hoffenheim e.V. örtlich und sachlich zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Weitere Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
  - 19.8 Sollte der Betreiber und/oder der Veranstalter aufgrund Zuwerdhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadensersatz und/oder Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwerdhandeltende Besucher regresspflichtig.

- 20 Corona-Spielbetrieb**
  - 20.1 Während des Corona-Sonderpielbetriebes ist zusätzlich das Hygienekonzept des TSG 1899 Hoffenheim e.V., das unter https://www.tsg-offenheim.de/hygienekonzept abrufbar ist, zu beachten.

- 21 Schlussbestimmung**
  - 21.1 Diese Stadionordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
  - 21.2 Diese Stadionordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

- 20.2** Corona-Spielbetrieb
- 20.3 Während des Corona-Sonderpielbetriebes ist zusätzlich das Hygienekonzept des TSG 1899 Hoffenheim e.V., das unter https://www.tsg-offenheim.de/hygienekonzept abrufbar ist, zu beachten.
- 21 Schlussbestimmung
- 21.1 Diese Stadionordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- 21.2 Diese Stadionordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Sinsheim, den den 01.11.2022  
TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH